

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelm I. S. 299. — Gesetz, betreffend die Übertragung des Gesetzes über die Nationalität der Kaufmännische und ihre Befugnis zur Führung der Handelsflagge vom 25. October 1867. S. 300. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 301. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gemeinbesitzung in Elsass-Lothringen vom 27. Februar 1888. S. 301.

(Nr. 1835.) Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelm I.
Vom 23. Dezember 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Zu einer Preisbewerbung für das Seiner Majestät dem Hochseligen Kaiser
Wilhelm I., dem Gründer des Reichs, zu errichtende Denkmal wird eine Summe
von 100 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereiten Mitteln
der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.